

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11-13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Beglagen

LAD-VD-6103

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

81 Klausgruber

Beurk. GESETZENTHALER	10	GR/19
Zl.	10	py
Datum:	1 C. MRZ. 1994	
Verteilt	18. März 1994, A. W.	

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

13.876/1-III/2/94

Dr. Staudigl

2094

15. März 1994

Betreff

Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die NÖ Landesregierung begrüßt grundsätzlich die Absicht, das seit 1975 unverändert in Geltung stehende Grundsatzgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen den geänderten Erfordernissen in der Land- und Forstwirtschaft anzupassen. Mit Bedauern kann jedoch nur festgestellt werden, daß die ebenfalls bereits angeregte Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBL.Nr. 319/1975, nicht gleichzeitig zur Begutachtung ausgesendet worden ist. Dies vor allem wegen der erforderlichen Änderung der Berufsschulpflicht. Eine getrennte Novellierung würde bei dieser Vorgangsweise die Länder aber verpflichten, ihre diesbezüglichen Ausführungsgesetze zweimal innerhalb kurzer Zeit hintereinander zu ändern. Aus diesem Grund halten wir daher eine gemeinsame Novellierung der Grundsatzgesetze für die Fach- und die Berufsschulen für unerlässlich.

- 2 -

2. Zu § 2 Abs. 1:

Der Begriff "fachbereichsübergreifend" ist mißverständlich: Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen, worin von "fachübergreifender Fachschule" gesprochen wird und darunter eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Fachrichtungen verstanden wird. Bei dieser Definition würde die fachbereichsübergreifende Fachschule aber inhaltsleer sein, da die Führung mehrerer Fachrichtungen (z.B. Landwirtschaft mit Waldwirtschaft) ohnehin durch die Formulierung im ersten Satzteil "in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft" ermöglicht wird.

Es wird daher angeregt, den ersten Satz im § 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: "Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft samt der Möglichkeit für Zusatzqualifikationen geführt werden."

3. Zu § 3 Abs. 3:

Nach dem Wort "kann" sollte die Wortfolge "und durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird" eingefügt werden. Andernfalls würde sich ein Widerspruch zu § 3 Abs. 1 ergeben.

4. Zu § 5:

Die im bisherigen § 5 lit. a (nunmehr § 5 Abs. 1) enthaltene Aufzählung von jedenfalls vorzusehenden Pflichtgegenständen (Religion, Deutsch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde und Leibesübungen) erweist sich teilweise als sehr starr, weshalb wir für § 5 folgende Formulierung anregen:

1. Variante:

"Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände alle im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit notwendigen allgemein-

- 3 -

bildenden, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände vorzusehen."

2. Variante:

"Als Pflichtgegenstände sind vorzusehen:

1. Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung),
2. Unterrichtsgegenstände der Allgemeinbildung,
3. die für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftskundlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände."

5. Zu den Erläuterungen:

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, daß sich der erste Absatz auf Seite 2 oben der Erläuterungen - wohl irrtümlich - auf die Berufsschulen bezieht (wie sich aus der Zitierung des B-VG und den Worten "Berufsschule" und "Schulpflicht" ergibt).

6. Zu dem im Zusammenhang mit diesem Entwurf ergangenen Ersuchen, zur Vorschreibung des Pflichtgegenstandes "Lebende Fremdsprache" für die Ausführungsgesetzgebung Stellung zu nehmen, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 5. Demnach wird eine taxative Aufzählung verpflichtend vorzusehender Pflichtgegenstände als zu starr und nicht sachadäquat

- 4 -

angesehen. Von diesem grundsätzlichen Einwand abgesehen sehen wir kein Problem, da an allen Fachschulen in NÖ der Pflichtgegenstand "Englisch" gelehrt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-6103

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

